

# Satzung in der Neufassung vom 27. Dezember 2014

## Freier Deutscher Autorenverband

Schutzverband Deutscher Schriftsteller  
**Landesverband Thüringen e.V.**

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verband führt den Namen:  
Freier Deutscher Autorenverband, Schutzverband Deutscher Schriftsteller,  
Landesverband Thüringen e.V., abgekürzt: FDA Thüringen.
2. Er führt die Tradition des Schutzverbandes deutscher Schriftsteller im Sinne dieser Satzung fort.
3. Der FDA Thüringen ist unter der Urkunden-Nr. VR 240476 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pößneck eingetragen.
4. Sitz des Vereins ist Pößneck.

### § 2

#### Zweck und Arbeitsweise

Zweck des FDA Thüringen ist,

- die deutsche Gegenwartsliteratur und das literarische Leben zu pflegen und dabei die Vielfalt der literarischen Gattungen, Formen und Stilmittel lebendig und fruchtbar zu halten,
  - den Volksbildungsgedanken der deutschen Klassik und anderer vom Raum Thüringen ausgegangener literarischer Bewegungen mit neuem Leben zu erfüllen,
  - allgemein das Bewusstsein für den Wert geistiger Freiheit und die Bedeutung der Literatur für diese zu stärken.
2. Zur Erfüllung seines Zwecks veranstaltet der FDA Thüringen
    - Arbeitstagungen, auf denen sich junge und erfahrene Autoren gemeinsam in konstruktiver Literaturkritik üben,
    - Vorträge über literarische Stilmittel und Qualitätskriterien für Literatur,
    - zeitgeschichtliche Forschungen unter Hinzunahme von Zeitzeugen
    - und stellt den Kontakt zu Presse, Kulturbetrieb, Verbänden und Behörden her.

### 3. Weitere Schwerpunkte der Vereinstätigkeit sind

- die Teilnahme an Buchmessen und Kunstpräsentationen,
- literarische Lesungen, Vorträge, Diskussionen und Programme,
- die Herausgabe von Büchern und Zeitschriften und die Unterstützung von Buchprojekten,
- die Besprechung von Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt.

## § 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des FDA Thüringen können sein:
  - a. natürliche Personen,
  - b. kooperierende Verbände und Organisationen,
  - c. andere juristische Personen.
2. Mitglied kann jeder werden, der sich literarisch betätigt, die Satzung anerkennt und die Ziele des FDA Thüringen unterstützt. Natürliche und juristische Personen, die sich nicht literarisch betätigen, aber die Satzung des FDA anerkennen und die Ziele unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Sie zahlen einen Förderbeitrag ihrer Wahl, mindestens jedoch das Doppelte des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitglieds.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den FDA Thüringen ist schriftlich zu beantragen. Die Kriterien zur Aufnahme werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und darüber, ob es eine ordentliche, außerordentliche, fördernde oder Ehrenmitgliedschaft ist. Im Fall einer Ablehnung sind die Mitglieder unter Erwähnung der Begründung davon zu informieren.  
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die derzeit gültige Satzung an und erklärt sein Einverständnis dazu, seine Kontaktdaten zu internen Zwecken den anderen Mitgliedern zugänglich zu machen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu entrichten, für Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Aufnahme. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Beitrag in Härtefällen ermäßigt werden. Über den begründeten Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Härtefall ist jährlich neu nachzuweisen.
5. Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er beträgt mindestens 45 Euro pro Jahr. Jedes Mitglied des Landesverbands ist gleichzeitig auch Mitglied im Bundesverband des FDA.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 1. Dezember schriftlich erklärt sein.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Grundsätze des FDA verstößt oder sich gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern verhält. Das betroffene Mitglied ist dazu im Vorfeld zu hören und hat die Gelegenheit zur Stellungnahme.
3. Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre trotz Mahnungen keine Beiträge bezahlt hat. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen.

## § 6

### Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden im Auftrage des Vorstandes schriftlich, spätestens vier Wochen vorher, mit Angabe von Tag und Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
2. Anträge müssen spätestens bis zwei Wochen vorher dem Vorstand eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist wird die eventuell ergänzte Tagesordnung sofort schriftlich den Mitgliedern zugestellt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Verhinderte Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Bei der Vorstandswahl muss bei Verhinderung die Stimmabgabe per Briefwahl erfolgen.
5. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Beitragsfestsetzung,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- den Ausschluss eines Mitgliedes,
- die Bildung weiterer Organe,
- die Auflösung des Vereins.

## § 7

### 1. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

*dem ersten Vorsitzenden,  
dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter),  
dem Schatzmeister.*

Zum erweiterten Vorstand gehören

*der Kassenprüfer,  
bis zu drei Beisitzer mit Beraterfunktion.*

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur vertretungsbefugt ist, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## § 8

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmübertragung durch Briefwahl ist gestattet.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundesverband erhalten.

3. Eine Regelung der Zukunft des Vereinsvermögens muss Teil des Auflösungsantrages sein.

## § 9

### Ausführung der Satzung

1. Der Vorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.
2. Diese Satzung ist am 27. Dezember 2014 auf der Mitgliederversammlung auf der Wachsenburg/Holzhausen beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## § 10

### Beanstandungen durch das Registergericht

Der Vorstand, vertreten durch den ersten Vorsitzenden, ist ermächtigt, redaktionelle Veränderungen vorzunehmen oder sonstigen Auflagen der Behörden nachzukommen, um die Eintragung zu erreichen.